



STEUERVERWALTUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Update zum AIA: Aktuelle Gesetzesänderung und wissenswerte Entwicklungen

Young IFA Liechtenstein (e)Lunch

27. Mai 2021

Steuerverwaltung, Abteilung Internationales



Agenda

1

Ziel und Funktionsweise des AIA

2

Peer Review Verfahren der OECD

3

Kernpunkte der AIA-Gesetzesrevision 2020

4

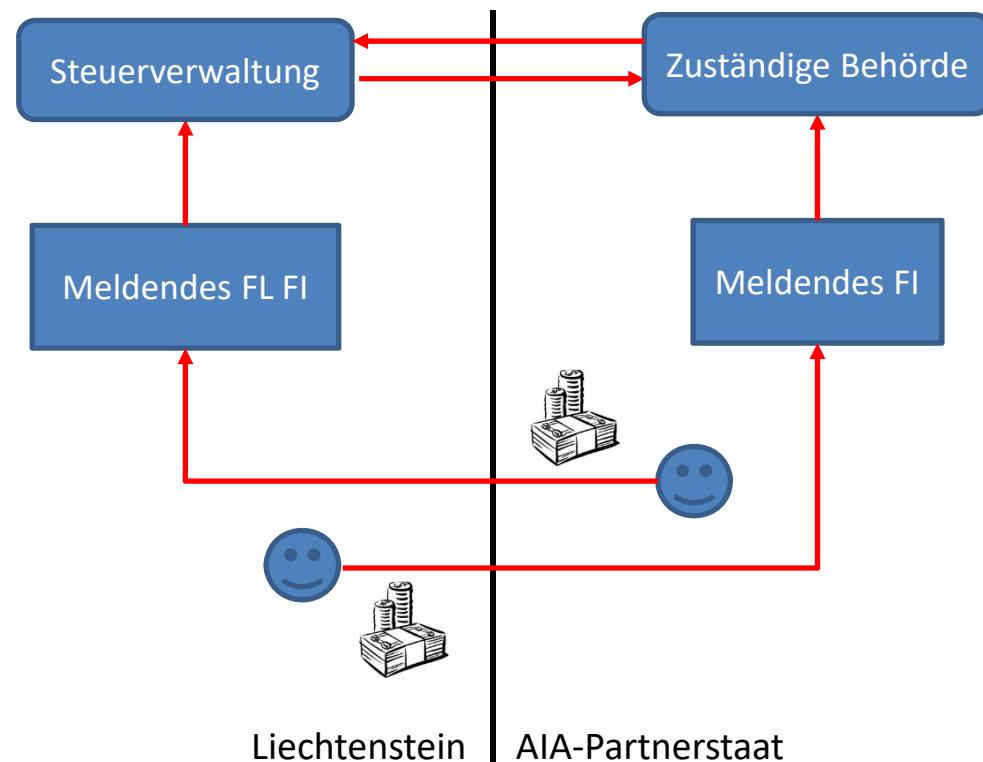
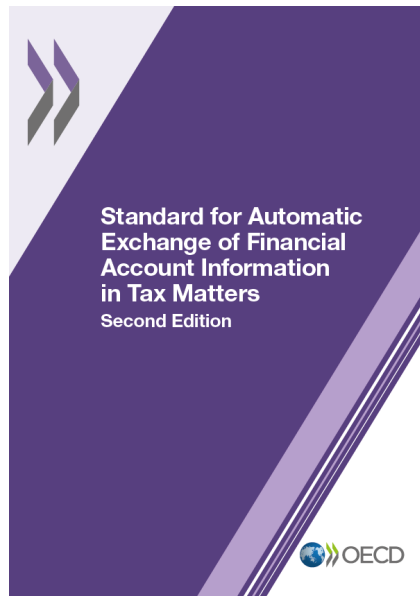
Rechtsprechung



Ziel und Funktionsweise des AIA

1

- Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch Zusammenarbeit der Steuerbehörden
- AIA gemäss globalem Standard (Common Reporting Standard, «CRS»)





Rechtsrahmen des AIA



- Internationales Abkommen
 - AIA-Abkommen Liechtenstein-EU
 - MAK/MCAA-CRS
- Nationale Rechtsgrundlagen
 - AIA-Gesetz
 - AIA-Verordnung
 - AIA-Merkblatt
- Materialien
 - CRS inkl. CRS-Kommentar
 - CRS Handbook mit FAQs



Agenda

1

Ziel und Funktionsweise des AIA

2

Peer Review Verfahren der OECD

3

Kernpunkte der AIA-Gesetzesrevision 2020

4

Rechtsprechung



Peer Review Verfahren der OECD

2

- Überprüfung durch OECD (Global Forum)
- Mehrstufiger Überprüfungsprozess
 - Nationale Rechtsgrundlagen Übereinstimmung mit CRS
 - Wirksamkeit der Rechtsvorschriften
- Gesamtergebnis im 2022 → Länderrating
- Grosse Bedeutung für Liechtenstein





Agenda

1

Ziel und Funktionsweise des AIA

2

Peer Review Verfahren der OECD

3

Kernpunkte der AIA-Gesetzesrevision 2020

4

Rechtsprechung



Kernpunkte der AIA-Gesetzesrevision 2020



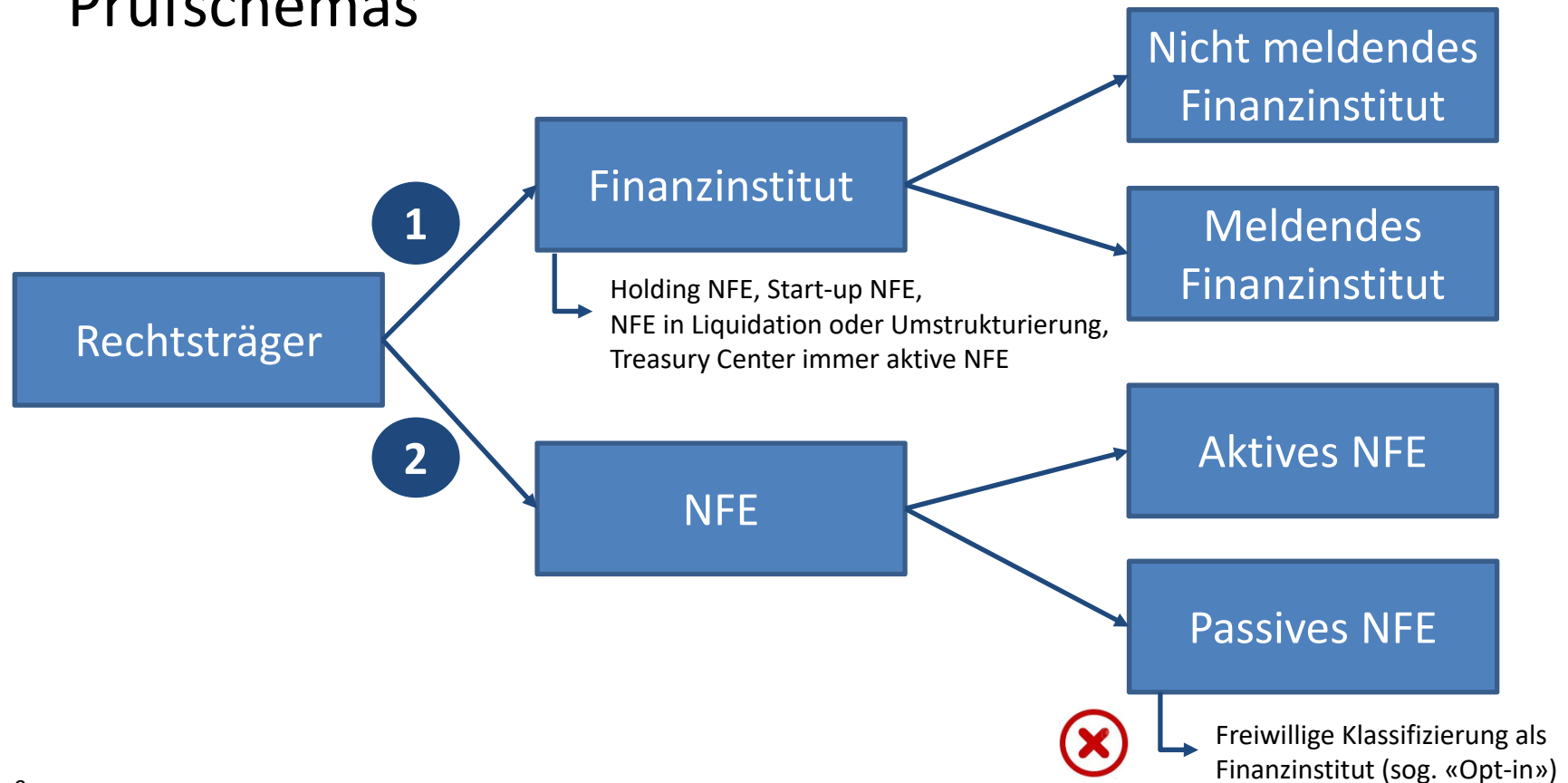
- 1. Pflicht zur Klassifizierung**
2. Pflicht zur Dokumentation der Klassifizierung
3. Pflicht zur Mitteilung der Klassifizierung
4. Registrierungspflicht
5. Melde- und Informationspflicht
6. Erfüllung der Pflichten bei gelöschten FL Rechtsträgern
7. Kontrolle der Pflichteinhaltung
8. Verfahren und Strafbestimmungen



Pflicht zur Klassifizierung

3

- Klassifizierung erfolgt nach Prüfschema
- Formelle Anpassungen zur Darstellung dieses Prüfschemas





Pflicht zur Klassifizierung

3

- Aufhebung des «Opt-in»
 - Freiwillige Klassifizierung eines passiven NFE als Finanzinstitut (Investmentunternehmen) ab 1.1.2021 nicht mehr möglich
 - Übergangsbestimmung für passive NFEs mit «Opt-in»
 - Klassifizierung überprüfen bis 31.12.2021
 - Allfällige Änderung der Klassifizierung dokumentieren und mitteilen bis 31.12.2021



Kernpunkte der AIA-Gesetzesrevision 2020

3

1. Pflicht zur Klassifizierung
- 2. Pflicht zur Dokumentation der Klassifizierung**
3. Pflicht zur Mitteilung der Klassifizierung
4. Registrierungspflicht
5. Melde- und Informationspflicht
6. Erfüllung der Pflichten bei gelöschten FL Rechtsträgern
7. Kontrolle der Pflichteinhaltung
8. Verfahren und Strafbestimmungen



Pflicht zur Dokumentation der Klassifizierung

3

- Dokumentation der unternommenen Schritte, die zur Klassifizierung geführt haben
- Wie ist der Rechtsträger zu seiner Klassifizierung gekommen (inkl. Begründung)?
 - Aktennotiz mit Checkliste und Datumsangabe
- Übergangsbestimmung für bereits bestehende Rechtsträger: Dokumentation erstellen bis 31.12.2021



Pflicht zur Dokumentation der Klassifizierung

3

- Dokumentation im Inland aufbewahren während 10 Jahre nach Löschung des Rechtsträgers
- Aufbewahrungsstelle der STV mitteilen vor Löschung des Rechtsträgers ([Formular](#))



Kernpunkte der AIA-Gesetzesrevision 2020



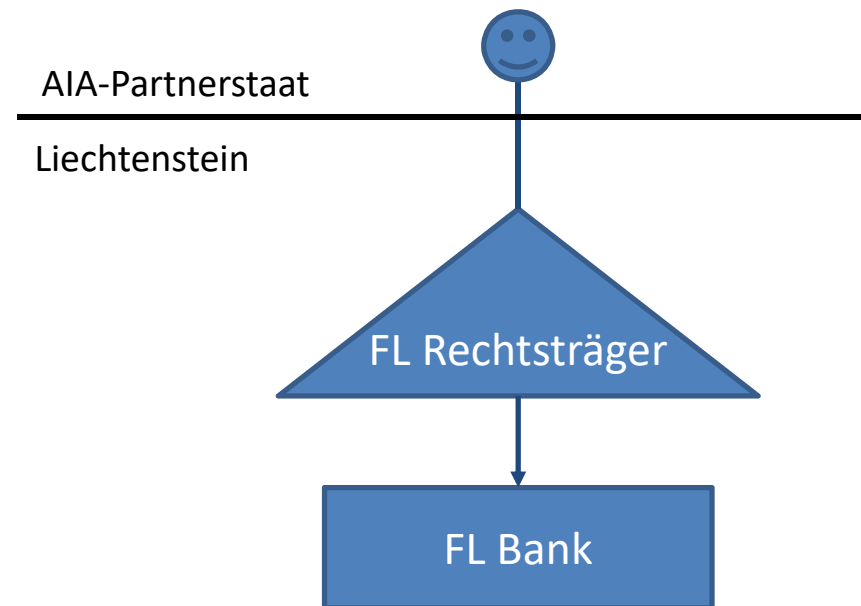
1. Pflicht zur Klassifizierung
2. Pflicht zur Dokumentation der Klassifizierung
- 3. Pflicht zur Mitteilung der Klassifizierung**
4. Registrierungspflicht
5. Melde- und Informationspflicht
6. Erfüllung der Pflichten bei gelöschten FL Rechtsträgern
7. Kontrolle der Pflichteinhaltung
8. Verfahren und Strafbestimmungen



Pflicht zur Mitteilung der Klassifizierung

3

- Pflicht zur Mitteilung der Klassifizierung und Änderung der Klassifizierung gilt ab 1.1.2021 für sämtliche Rechtsträger

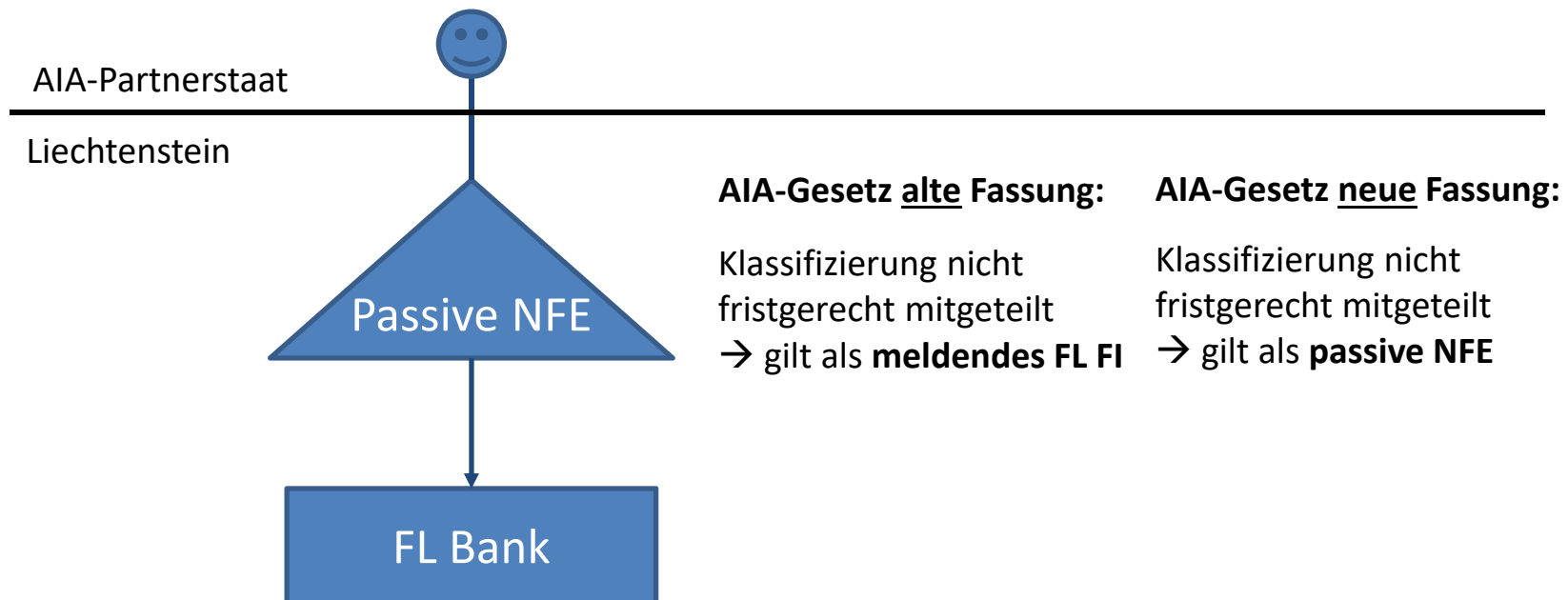




Pflicht zur Mitteilung der Klassifizierung

3

- FI-Fiktion bei nicht fristgerechter Mitteilung der Klassifizierung aufgehoben
- Übergangsbestimmung für bereits bestehende Rechtsträger: Mitteilung bis 31.12.2021





Kernpunkte der AIA-Gesetzesrevision 2020



1. Pflicht zur Klassifizierung
2. Pflicht zur Dokumentation der Klassifizierung
3. Pflicht zur Mitteilung der Klassifizierung
- 4. Registrierungspflicht**
5. Melde- und Informationspflicht
6. Erfüllung der Pflichten bei gelöschten FL Rechtsträgern
7. Kontrolle der Pflichteinhaltung
8. Verfahren und Strafbestimmungen



Pflicht zur Registrierung

3

- Meldendes FL FI hat Pflicht zur Registrierung ungeachtet meldepflichtiger Konten
 - Unverzüglich nach Abschluss der Klassifizierung
 - Übergangsbestimmung für bereits bestehende meldende FL FI: Registrierung bis zum 31.12.2021
- Änderungen der registrierten Daten mitteilen
- Abmeldung des meldenden FL FIs



Kernpunkte der AIA-Gesetzesrevision 2020

3

1. Pflicht zur Klassifizierung
2. Pflicht zur Dokumentation der Klassifizierung
3. Pflicht zur Mitteilung der Klassifizierung
4. Registrierungspflicht
5. **Melde- und Informationspflicht**
6. Erfüllung der Pflichten bei gelöschten FL Rechtsträgern
7. Kontrolle der Pflichteinhaltung
8. Verfahren und Strafbestimmungen



Pflicht zur Meldung und Information **3**

- Versäumte Meldungen unverzüglich nach Feststellung des Versäumnisses nachholen
- Versäumte Meldungen betreffend sämtlichen relevanten Meldeperioden nachholen
- Information der meldepflichtigen Person vor oder zeitgleich mit Erstattung der Nachmeldung
- Dokumentation und Aufbewahrung der Information



Kernpunkte der AIA-Gesetzesrevision 2020

3

1. Pflicht zur Klassifizierung
2. Pflicht zur Dokumentation der Klassifizierung
3. Pflicht zur Mitteilung der Klassifizierung
4. Registrierungspflicht
5. Melde- und Informationspflicht
- 6. Erfüllung der Pflichten bei gelöschten FL Rechtsträgern**
7. Kontrolle der Pflichteinhaltung
8. Verfahren und Strafbestimmungen



Pflichten bei gelöschten FL RT

3

- Einführung des Art. 11a AIA-Gesetz
- Letzte vertretungsbefugte Organe verantwortlich für nachträgliche Erfüllung der AIA-Pflichten
 - Bei mehreren vertretungsbefugten Organen bestimmt STV ein Organ
 - Bei Nicht-Erfüllung der AIA-Pflichten bestimmt STV einen Dritten
- Ehemalige vertretungsbefugte Organe haben Auskunftspflicht gegenüber STV



Kernpunkte der AIA-Gesetzesrevision 2020

3

1. Pflicht zur Klassifizierung
2. Pflicht zur Dokumentation der Klassifizierung
3. Pflicht zur Mitteilung der Klassifizierung
4. Registrierungspflicht
5. Melde- und Informationspflicht
6. Erfüllung der Pflichten bei gelöschten FL Rechtsträgern
- 7. Kontrolle der Pflichteinhaltung**
8. Verfahren und Strafbestimmungen



Kontrolle der Pflichteinhaltung

3

- AIA-Kontrollen nach risikobasierten Grundsätzen
- Pflichten der beauftragten Dritten
 - Einreichung von Kontrollberichten mit wahrheitsgetreuen Angaben
 - Dokumentation und Aufbewahrung der Kontrollunterlagen
 - Erteilung von Auskünften und Übermittlung von Kontrollunterlagen
- Sanktionsnormen in den Strafbestimmungen



Kernpunkte der AIA-Gesetzesrevision 2020



1. Pflicht zur Klassifizierung
2. Pflicht zur Dokumentation der Klassifizierung
3. Pflicht zur Mitteilung der Klassifizierung
4. Registrierungspflicht
5. Melde- und Informationspflicht
6. Erfüllung der Pflichten bei gelöschten FL Rechtsträgern
7. Kontrolle der Pflichteinhaltung
- 8. Verfahren und Strafbestimmungen**



Verfahren und Strafbestimmungen

3

- Kompetenzverlagerung vom Landgericht zur STV per 1.1.2021
- Zuständigkeit STV für sämtliche AIA-Sanktionsnormen
 - das Landgericht bleibt für bereits hängige Verfahren zuständig
 - Zuständigkeit für Geheimnisschutz- /Amtsgeheimnisverletzungen durch beauftragte Dritte weiterhin beim Landgericht (§ 310 StGB)
- Entscheidung durch die STV
 - Verwaltungsstrafverfügung oder
 - Verwaltungsstrafbot bei klarer Sach- und Rechtslage



Verfahren und Strafbestimmungen 3

Bussenhöhe bis zu 250'000 CHF / 100'000 CHF bei Fahrlässigkeit

- für Verletzungen der
 - Klassifizierungs- und Mitteilungspflicht
 - Mitteilungspflichten für passive NFE
 - AIA-Sorgfaltspflichten
 - Meldepflicht
 - Verletzung der Missbrauchsbestimmungen und
 - für Beauftragte Dritte, die im Kontrollbericht unwahre Angaben machen oder wesentliche Tatsachen verschweigen

Bussenhöhe bis zu 20'000 CHF / 10'000 CHF bei Fahrlässigkeit

- für Verletzungen der
 - Registrierungspflicht
 - Dokumentationspflichten der Klassifizierung
 - Dokumentationspflicht der Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten
 - Meldepflichten nach Art. 5 Abs. 5 AIA-Gesetz
 - Pflicht zur Kontosperrung
 - Auskunftspflicht
 - Erschwerung, Behinderung oder Verunmöglichung der ordnungsgemässen Durchführung einer Kontrolle
 - Verletzungen der Pflichten beauftragter Dritter

Bussenhöhe bis zu 10'000 CHF / 5'000 CHF bei Fahrlässigkeit

- Bei
 - Nicht rechtzeitiger Bestätigung der Plausibilisierung einer Selbstauskunft (Neukonto)
 - Erteilung einer unvollständigen oder nicht wahrheitsgetreuen Selbstauskunft oder bei Nichtmitteilung von Änderungen der Gegebenheiten
 - Verstössen gegen rechtskräftige Verfügungen oder Entscheidungen der Steuerverwaltung
- und für Verletzungen der
 - Informations- oder Weiterleitungspflicht
 - Dokumentationspflicht



Verfahren und Strafbestimmungen 3

- Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse: Bussenhöhe bis zu 500'000 CHF
 - Anwendbar bei schweren Verwaltungsübertretungen mit Bussenhöhe von bis zu 250'000 CHF
 - auch bei fahrlässigem Verhalten
 - «Schwerwiegende» Verstösse: Ausmass der Pflichtverletzung relevant
 - «Wiederholte» Verstösse: in ihrer Gesamtsumme als untragbares Fehlverhalten zu werten
 - «systematische» Verstösse: gezielte Nichtbeachtung der gesetzlichen Pflichten



Verfahren und Strafbestimmungen 3

- Beteiligung in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise: Bussenhöhe bis zu 500'000 CHF
 - Anwendbar bei schweren Verwaltungsübertretungen mit Bussenhöhe von bis zu 250'000 CHF
 - auch bei fahrlässigem Verhalten
 - explizite eigenständige strafrechtliche Verantwortlichkeit von Personen, die einen liechtensteinische Rechtsträger zu einer Pflichtverletzung bestimmen oder zur Ausführung der Pflichtverletzung beitragen
 - Relevant bei Pflichtverletzungen für unterschiedliche verwaltete Rechtsträger



Verfahren und Strafbestimmungen 3

- Primäre strafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit
 - Wie bisher, Wortlaut wurde angepasst
- Zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugte Organe haften für die Busse
 - Zuvor: «handelnde Organe»; rein redaktionelle und klarstellende Anpassung
- Zwischenzeitliche gelöschte Rechtsträger
 - Zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugte Organe werden gebüsst



Agenda

1

Ziel und Funktionsweise des AIA

2

Peer Review Verfahren der OECD

3

Kernpunkte der AIA-Gesetzesrevision 2020

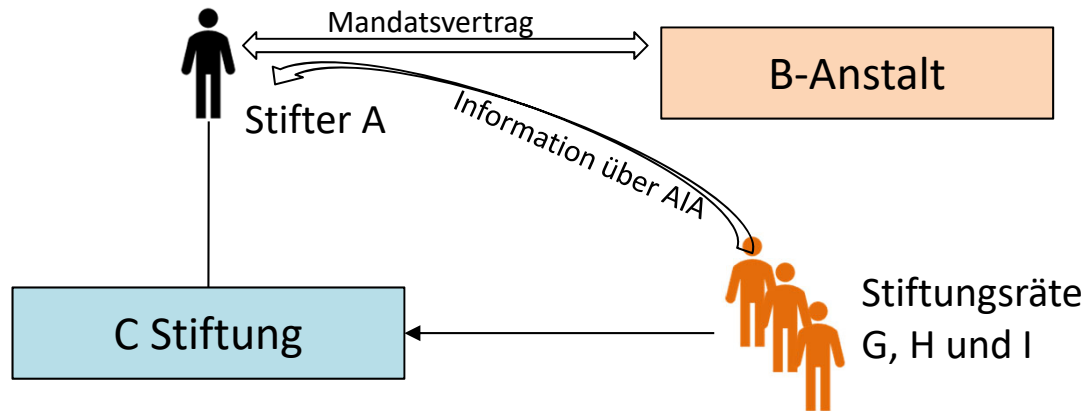
4

Rechtsprechung



Passivlegitimation (StGH 2017/071)

4



- Weisung von Stifter A an B-Anstalt und die Stiftungsräten: keine Weiterleitung von Personendaten an die Steuerverwaltung (AIA-Gesetz verstösst gegen Art. 8 EMR, Art. 7 und 8 EU-GRC, Art. 32 Abs. 1 LV)
 - Stiftungsräte: Weisung wird nicht befolgt
- Stifter A: Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls: Verbot an B-Anstalt und Stiftungsräte, Daten an STV zu melden



Passivlegitimation (StGH 2017/071)

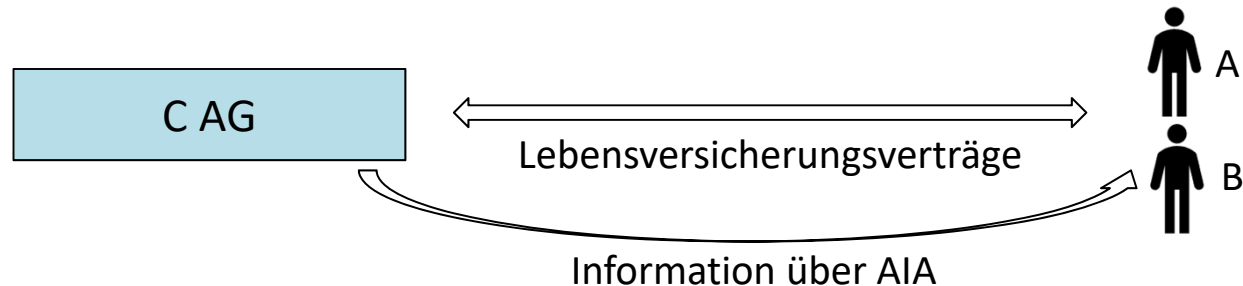
4

- Passivlegitimiert hinsichtlich des geltend gemachten, aus der Verletzung der Persönlichkeitsrechte resultierenden und durch die Weitergabe der Personendaten begründeten Unterlassungsanspruches ist ausschliesslich die C Stiftung, von der die behauptete drohende Persönlichkeitsverletzung ausgehe
 - Meldepflicht gem. Art. 9 AIA-Gesetz obliegt dem liechtensteinischen Finanzinstitut = C Stiftung
 - Ankündigung der Meldung kam von C Stiftung, unterschrieben von G in seiner Funktion als Stiftungsrat
 - Stifter hat nicht behauptet, dass Stiftungsräte in ihrem eigenen Namen Daten melden würden
- StGH ging folglich nicht mehr auf die behaupteten Grundrechtsverletzungen ein



Sperre der zu meldenden bzw. auszutauschenden Daten (StGH 2017/073)

4



- A und B verlangten gestützt auf Art. 37 DSG vom 14. März 2002 (aufgehoben) die Sperre der Daten (keine Weiterleitung an die Steuerverwaltung)
 - verlangt wurde eine einstweilige Verfügung, «AIA-Gesetz selbst sei verfassungs- bzw. grundrechtswidrig und verstosse geradezu gegen den „ordre public“».
 - DSGVO: durch Übernahme in das EWR-Abkommen auch in Liechtenstein unmittelbar geltendes Recht
 - Art. 18 DSGVO Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (zB bei behaupteter Unrichtigkeit)
 - Totalrevision des DSG 2018 (anwendbar: Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in der Fassung vom 1.1.2021)



Sperre der zu meldenden bzw. auszutauschenden Daten (StGH 2017/073)

4

- Sperre ist im Regelfall nicht möglich
 - Informationsübermittlung im Rahmen des AIA erfolgt gestützt auf Staatsverträge, die genau regeln, welche Informationen zu übermitteln sind
 - Meldende liechtensteinische Finanzinstitute und die Steuerverwaltung haben keinen Ermessensspielraum, ob sie eine Übermittlung vornehmen wollen oder nicht
 - Sperre müsste mit dem Hinweis auf die Rechtspflicht zur Bekanntgabe immer verweigert werden
- Meldepflichtige Person kann gegen Bekanntgabe ihrer Personendaten nur einwenden, dass diese unrichtig sind (Art. 12 Abs. 2 AIA-Gesetz)
 - Klage und Beantragung einer einstweiligen Verfügung möglich



Individualbeschwerde gegen das FATCA-Gesetz (StGH 2015/15)

4

- FATCA wurde den Finanzdienstleister «aufgezwungen», diese haben kein Interesse an diesem Gesetz?
 - FATCA-Abkommen und FATCA-Gesetz sehr wohl im Interesse der Finanzdienstleister
 - International tätiger Finanzdienstleister kann sich der amerikanischen FATCA-Gesetzgebung faktisch gar nicht entziehen
 - Beurteilung des öffentlichen Interesses aus liechtensteinischer Sicht: FATCA trifft jeden international tätigen Finanzintermediär; das liechtensteinische FATCA-Gesetz zusammen mit dem FATCA-Abkommen reduziert die Probleme bei der Umsetzung von FATCA wesentlich



Individualbeschwerde gegen das FATCA-Gesetz (StGH 2015/15)

4

- Verweise auf englischsprachige Rechtsnormen? Übersetzung notwendig?
 - Registrierungspflicht auf IRS-Website; Wahlrechte in Art. 4 FATCA-Gesetz
 - von einem vom FATCA-Gesetz erfassten international tätigen Finanzdienstleister könne wohl erwartet werden, dass er der englischen Sprache mächtig ist (Erw. 4.2)
 - im Zuge der zunehmenden Internationalisierung auch des Rechtsverkehrs spielt insbesondere die englische Sprache, die auch Amts- und Arbeitssprache im EWR-Raum ist, vor allem auch vor liechtensteinischen Gerichten eine zunehmende Rolle (OGH LES 2006, 250)
 - Englisch ist in vielen Bereichen als Verkehrssprache mit Behörden nicht nur akzeptiert, sondern oft unerlässlich (OGH LES 2006, 250 mit Verweis auf Baumann in SJZ 101 [2005] 34 f.)
 - Im Staatsvertragsrecht stehe das Englische gleichwertig neben den Landessprachen oder sei gar die allein massgebende Sprache und habe so den Charakter einer de-facto Amtssprache (OGH LES 2006, 250; Baumann in SJZ 101 [2005] 34 f.)
 - Kenntnis der US-amerikanischen Bestimmungen nicht erforderlich, um potentiellen Unrechtsgehalt erkennen zu können



Individualbeschwerde gegen das FATCA-Gesetz (StGH 2015/15)

4

- Verletzung des Bestimmtheitsgebots? FATCA zu komplex?
 - die Komplexität einer rechtlichen Regelung bedingt noch nicht deren Unbestimmtheit (Erw. 5.3)
 - soweit aufgrund dieser Komplexität dem Finanzintermediär in der praktischen Anwendung der betreffenden Rechtsnormen Versehen unterlaufen, ist dies im Lichte des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes angemessen zu berücksichtigen; dies kommt in Art. 5 des FATCA-Abkommens zum Ausdruck
 - Anforderungen im Finanzdienstleistungsbereich werden immer komplexer (zB auch SPG)
 - das FATCA-Gesetz zusammen mit dem FATCA-Abkommen bringt unbestrittenermassen wesentliche Erleichterungen gegenüber einer Lösung ohne Abkommen und Ausführungsgesetz



Individualbeschwerde gegen das FATCA-Gesetz (StGH 2015/15)

4

- Kosten durch externe Kontrollen? Unverhältnismässiger Eingriff das Eigentumsrecht und in die Berufs- und Gewerbefreiheit?
 - Kostenersatz als Kausalabgabe: verursachergerechten Zuordnung der Kosten dieser administrativen Massnahme (Erw. 6.1)
 - Derjenige, der eine besondere Gefahrenquelle eröffne, habe auch die für die Überwachung derselben erforderlichen Kosten zu tragen (StGH 2009/124, Erw. 2.3)
 - Genügende gesetzliche Regelung der Kostenhöhe?
 - Kosten haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein (Art. 11 Abs. 5 FATCA-Gesetz)
 - Standardisierte Kontrolltätigkeit, Vorlage für Kontrollbericht → Aufwand und Kosten genügend klar absehbar
 - Fixe Kostenobergrenze wäre nicht praktikabel, vom Geschäftsumfang abhängig



Herzlichen Dank

Mag. Amanda Ess, BSc.
Abteilung Internationales

Steuerverwaltung Fürstentum Liechtenstein
Aeulestrasse 38 | Postfach 684 | 9490 Vaduz
+423 236 68 27 | Amanda.Ess@llv.li | www.stv.llv.li

Dr. Viktoria Wöhrer, LL.M., BSc.
Abteilung Internationales

Steuerverwaltung Fürstentum Liechtenstein
Aeulestrasse 38 | Postfach 684 | 9490 Vaduz
+423 236 69 79 | Viktoria.Woehrer@llv.li | www.stv.llv.li